

Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2 zur Bekämpfung der Hochpathogenen
Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest)

Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone
(Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet)

Vom 8. November 2021

Auf der Grundlage

- der Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429¹⁾,
- der Artikel 11 - 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687²⁾,
- der §§ 18, 21 - 29 der Geflügelpest-Verordnung³⁾,
- der §§ 6 und 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)⁴⁾,
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts⁵⁾,
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V)⁶⁾

wird Folgendes bekannt gegeben und angeordnet:

1. In einem Hausgeflügelbestand in 23968 Hohenkirchen Ortsteil Alt Jassewitz wurde der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt. Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Um den Ausbruchsbestand wird eine **Schutzzone** (Sperrbezirk) von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die Schutzzone umfasst folgende Gebiete:
 - a) in der Gemeinde Hohenkirchen die Orte und Ortsteile Hohenkirchen, Gramkow, Manderow, Alt Jassewitz und Neu Jassewitz,
 - b) in der Gemeinde Grevesmühlen die Ortsteile Barendorf und Hoikendorf,
 - c) in der Gemeinde Gägelow die Orte und Ortsteile Gressow, Sternkrug, Voßkuhl, Wolde, Stofferstorf, Weitendorf, Neu Weitendorf und Jamel.
3. Um die Schutzzone wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Ausbruchsbestand eine **Überwachungszone** (Beobachtungsgebiet) festgelegt. Die Überwachungszone umfasst folgende Gebiete:
 - a) die Hansestadt Wismar,
 - b) in der Gemeinde Hohenkirchen die Orte und Ortsteile Groß Walmstorf, Wahrstorf, Beckerwitz, Niendorf, Wohlenhagen und Hohen Wieschendorf,
 - c) in der Gemeinde Grevesmühlen die Orte und Ortsteile Grevesmühlen, Poischow, Degtow, Neu Degtow, Hamberge, Santow, Drei Linden und Everstorf,
 - d) in der Gemeinde Gägelow der Ort Gägelow und Ortsteil Proseken,
 - e) in der Gemeinde Zierow die Orte und Ortsteile Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landstorf und Wisch,

- f) in der Gemeinde Barnekow die Orte und Ortsteile Barnekow, Krönkenhagen, Klein Woltersdorf und Groß Woltersdorf,
- g) in der Gemeinde Metelsdorf die Orte und Ortsteile Metelsdorf, Martensdorf, Klüssendorf und Schulenbrock,
- h) in der Gemeinde Dorf Mecklenburg die Orte und Ortsteile Karow, Rambow und Steffin,
- i) in der Gemeinde Bobitz die Orte und Ortsteile Bobitz, Saunstorf, Beidendorf, Scharfstorf, Grapen Stieten, Lutterstorf, Klein Krankow, Groß Krankow, Quaal, Tressow, Petersdorf, Köchelsdorf und Käselow,
- j) in der Gemeinde Upahl die Orte und Ortsteile Boienhagen, Waldeck, Plüschow, Naschendorf, Friedrichshagen, Groß Pravtshagen, Meierstorf und Hilgendorf,
- k) in der Gemeinde Warnow die Orte und Ortsteile Warnow, Bössow, Gantenbeck, Großenhof und Thorstorf,
- l) in der Gemeinde Damshagen der Ortsteil Parin,
- m) in der Gemeinde Klütz die Orte und Ortsteile Tarnewitzerhagen, Eulenkruge, Wohlenberg und Oberhof.

4. Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutz- und Überwachungszone

4.1 Für die **Schutz- und Überwachungszone** wird Folgendes angeordnet:

- Tierhalter haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung, insbesondere durch Anstieg erkrankter oder verendeter Tiere, anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.
- Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe eines Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - bei Befall eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutzzone erzeugt worden sind

- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

4.2 Für die **Schutzzone** wird über Nummer 4.1 hinaus Folgendes angeordnet:

- Tierhalter haben das Geflügel (außer Tauben) in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Wildvogel sichere Voliere) zu halten.

4.3 Zusätzlich wird für die **Überwachungszone** Folgendes angeordnet:

- Tierhalter haben sicherzustellen, dass ein Kontakt des Geflügels zum Wildvogelbestand sicher unterbunden wird. Das Geflügel darf keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser haben. Hofteiche sind sicher auszuzäunen.
- Wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Hofteich, unmittelbarer Zugang zu einem Gewässer, Wildvogeleinflug) keine sichere Barriere zwischen Wildvögeln, insbesondere zu Wildenten, Wildgänsen, Schwänen und aasfressenden Wildvögeln und dem Hausgeflügelbestand herzustellen ist, sind die Tiere (außer Tauben) in einem geschlossenen Stall oder unter einer Schutzvorrichtung (Wildvogel sicheren Voliere) zu halten.

5. Auf Antrag können Ausnahmen von den angeordneten Schutzmaßnahmen in der Schutz- und Überwachungszone genehmigt werden. Der Antrag ist an den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 zu richten.
6. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
7. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
8. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung und/oder die getroffenen Festlegungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines schriftlichen Widerspruches ist der Zeitpunkt des Einganges der Widerspruchsschrift. Die Anfechtung der Anordnungen dieser Verfügung hat gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Schwerin,

Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag


Dr. Aldinger
Amtstierarzt

- 1) VERORDNUNG (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- 2) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64)
- 3) Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- 4) Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. S. 1938),
- 5) Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54)
- 6) Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)

Alle Angaben zu den genannten Gesetzen und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils geltenden Fassungen.